

Satzung

der Gemeinde Scharbeutz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 -Sch-

Gebiet: Schürsdorf, Dorfstraße, Luschendorfer Straße, Heibargsredder, Hackendohrredder, Zum Tannenhof und Sandendredder - Ortschaft Schürsdorf -

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2023 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 -Sch- beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 -Sch- wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Der Planbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 -Sch- umfasst das im Lageplan umrandete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und befindet sich in der Anlage.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 2. Januar 2024

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin

M 1 :5000

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 2. Januar 2024

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin

- Bettina Schäfer -

(Dienstsiegel)